

Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr
vom 29.12.2021

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 aufgrund des § 52 Abs. 2, 4, 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), und der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f, i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Grevenbroich unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

- (4) Ferner führt die Feuerwehr Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG durch.

- (5) Für Einsätze nach Abs. 1 wird Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 2, für Brandsicherheitswachen nach Abs. 2 und freiwillige Leistungen nach Abs. 3 werden Entgelte gemäß § 3 und für Brandverhütungsschauen nach Abs. 4 werden Gebühren gemäß § 5 erhoben.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Grevenbroich sind nachfolgend aufgeführte Leistungen:

(1) Beratungen und Stellungnahmen

- a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung)
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung

(2) Feuerwehrpläne

- a) die Prüfung und Bearbeitung von Feuerwehrplänen
- b) die Beratungen vor Ort

(3) Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen

- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Grevenbroich (TAB – BMA)
- b) die Abnahme von Brandmelde- und Objektfunkanlagen
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen an Brandmeldeanlagen bzw. Objektfunkanlagen

(4) Feuerwehr-Schlüsseldepots und Schließzylinder der Feuerwehr

- a) die Inbetriebnahme und Wartung von Schlüsseldepots und der Ein- und Ausbau eines Schließzylinders
- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma, z.B. Schlüssel hinterlegung

(5) Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG

Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 BHKG erforderlich. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt.

Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher und endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.

(6) Feuerwehrzufahrten und 2. Rettungsweg

Für die Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges

(7) Verschiedene Arbeiten

- a) Prüfen und Warten eines Pressluftatmers
- b) Prüfen eines Atemanschlusses (Atemschutzmaske) für Pressluftatmer
- c) Füllen von Atemluftflaschen
- d) Reinigen und Prüfen von Schläuchen

(8) Gestellung von Geräten nach Anlage 2

(9) Brandschutzschulungen

a) Brandschutzunterweisung (Theorie)

Die Brandschutzschulung kann bei der Feuerwehr Grevenbroich oder vor Ort durchgeführt werden. Die theoretische Schulung dauert 1 Std. – 1,5 Std. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen sowie max. 15 Personen.

b) Brandschutzhelfer Schulung (Theorie und Praxis)

Die Brandschutzschulung kann bei der Feuerwehr Grevenbroich oder vor Ort durchgeführt werden. Die theoretische Schulung dauert 1,5 Std. – 2,0 Std., verbunden mit einer anschließenden Begehung im Betrieb. Hinzu kommt der praktische Teil, welcher mit ca. 5 min pro Teilnehmer angesetzt wird. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen sowie max. 15 Personen.

c) Feuerlöscher für Praxisausbildung

Für die praktische Ausbildung werden Gebühren für die Bereitstellung von Feuerlöschern nach Anlage 2 erhoben.

(10) Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten werden nach Anlage 1 je angefangener Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten abgerechnet, längstens für einmalig eine Stunde.

§ 4

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 5

Gebührenpflichtige Leistungen bei der Brandverhütungsschau

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 4 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß § 5 Abs. 1 lit. a

c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 4 enthalten ist, aber vom Eigentümer / Nutzer / Betreiber des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Stellen / Behörden, insbesondere der Bauaufsicht, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach ihrer Durchführung tätig geworden sind.

(3) Die Fahrzeugkosten werden nach Anlage 1 je angefangener Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten abgerechnet, längstens für einmalig eine Stunde.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau ist gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 BHKG beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Kürzere Fristen gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) sind möglich, wenn die gesetzlichen Fristen gemäß § 26 BHKG weiterhin erfüllt werden.

§ 7

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz, die Entgelte und die Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Berechnungsmaßstab für Einsätze und sonstige Leistungen sind die Zahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Einsätze und sonstigen Leistungen.

(3) Soweit der Kostenersatz, die Entgelte und die Gebühren nach Stunden zu berechnen sind, wird

a) für Einsätze nach § 2 Abs. 2 der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende und

b) für entgelt- und gebührenpflichtige Leistungen nach §§ 3 und 5 der Zeitraum der Erbringung der Leistung einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitungs- sowie An- und Abfahrtszeiten

in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-, Entgelt- bzw. Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen und sonstigen Leistungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes, der Entgelte und der Gebühren bestimmt sich nach den Kostentarifen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteil dieser Satzung sind.

a) Die Bemessung des Kostenersatzes erfolgt im Einzelnen nach dem in der Anlage 1 festgelegten Tarifsätzen.

b) Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

c) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 3 festgelegten Bestimmungen und Sätzen.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten oder Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Kosten-, Entgelt- und Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei den übrigen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2, der Entgeltanspruch nach § 3 sowie der Gebührenanspruch nach § 5 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Zugang des Kostenersatz-, Entgelt-, oder Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach §§ 3 und 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts bzw. der Gebühr oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren in der Stadt Grevenbroich bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr vom 03.04.2017 außer Kraft.

Anlage 1
Tarif Kostenersatz
zur Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr
vom 16.12.2021

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je Std.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter /-in d. Laufbahngruppe 1.2	61,00€
1.1.2	Beamter /-in d. Laufbahngruppe 2.1	70,00€
1.1.3	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	15,00€
2	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Lösch-und Hilfeleistungsfahrzeug, HLF, LF	215,00€
2.2	Tanklöschfahrzeug, TLF	205,00€
2.3	Drehleiter, DLK	448,00€
2.4	Rüstwagen, RW	427,00€
2.5	Kommandowagen, KDOW	49,00€
2.6	Einsatzleitfahrzeug, ELW 1	133,00€
2.7	Kleineinsatzfahrzeug, KEF	60,00€
2.8	Mannschaftstransportwagen, MTW	56,00€
2.9	Wechseladerfahrzeug, WLF + Abrollbehälter WLF	446,00€
2.10	Ölspurfahrzeug ÖSF, Traktor mit diversen Anbaugeräten	60,00€
3	Verbrauchsmaterial	
3.1	Selbstkosten zuzgl. 10% Verwaltungskostenzuschlag	
4	Pauschale Meldealarm (BMA) HLF, DLK, ELW-1 + 10 FM Besatzung	1.415,00€

Anlage 2
Entgelttarif
zur Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr
vom 16.12.2021

Für die Bemessung der Entgelte nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren der Stadt Grevenbroich gelten folgende Regelsätze:

Tarif-Nr.	Tarifart	je Std.
1.	Leistungen gemäß Abs. 1 lit. a – c, Beratungen und Stellungnahmen	
	Personal	70,00€
2.	Leistungen gemäß Abs. 2 lit. a –b, Feuerwehrpläne	
	Personal	70,00€
3.	Leistungen gemäß Abs. 3 lit. a – d Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen	
	Personal	70,00€
4.	Leistungen gemäß Abs. 4 lit. a – b Feuerwehrschlüsseldepot <i>und Schließzylinder der Feuerwehr</i>	
	Personal	70,00€
5.	Leistungen gemäß Abs. 5 Brandsicherheitswachen	
	Kulturelle / Brauchtums Veranstaltungen, je FM	10,00€
	Kommerzielle Veranstaltungen, je FM	15,00€
6.	Leistungen gemäß Abs. 6 Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterpro- ben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	
	Personal	61,00€

7.	Verschiedene Arbeiten gemäß Abs. 7	Pro Stück	
	Prüfen und Warten eines Pressluftatmers		24,00€
	Prüfen eines Atemanschlusses (Atemschutzmaske) für Pressluftatmer		16,00€
	Prüfen und Warten eines Chemikalienschutzanzuges (CSA)		24,00€
	Füllen von Atemluftflaschen		5,00€
	Reinigen und Prüfen von Schläuchen		5,00€
8.	Gestellung von Geräten gemäß Abs. 8		
	Tragkraftspritze zzgl. Kraftstoffkosten	je Std.	28,00€
	Schlauchboot	je Einsatz/Tag	16,00€
	Tauchpumpe, Umfüllpumpe, Öl-/Wassersauger	je Einsatz/Tag	14,00€
	Druckschläuche	je Einsatz/Tag	2,00€
	“ zzgl. Kosten für Prüfen	je Schlauch	5,00€
	“ zzgl. Kosten für Waschen	je Schlauch	7,00€
	Ölsperre (je 20m Teil)	je Einsatz/Tag	50,00€
	Div. Motorgeräte zzgl. Kraftstoffkosten	je Einsatz/Tag	25,00€
	Auffangbehälter	je Einsatz/Tag	12,00€
	Wärmebildkamera	je Std.	18,00€
	Funkgeräte	je Einsatz/Tag	15,00€
9.	Brandschutzbelehrungen gemäß Abs. 9		
	a) Brandschutzunterweisung (Theorie)	Pro Teilnehmer	22,00€
	b) Brandschutzhelfer Schulung (Theorie und Praxis)	Pro Teilnehmer	25,00€
	c) Feuerlöscher für Praxisausbildung	Pro Feuerlöscher	20,00€

Anlage 3
Gebührentarif Brandverhütungsschauen
zur Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr
vom 16.12.2021

Für die Bemessung der Gebühren nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren der Stadt Grevenbroich gelten folgende Regelsätze.

1.	Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt (§ 5 Abs. 1 lit. a und b)	70,00€
2.	Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 5 Abs. 1 lit. c)	70,00€